

**Betriebsführungs- und Instandhaltungsvertrag
„Wasserversorgung“**

zwischen

der **Stadt Hirschhorn**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Hölz, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn

-nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt-

und

Städtische Dienste Eberbach, vertreten durch den Betriebsleiter
Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Kressel,

Güterbahnhofstr. 4, 69412 Eberbach/Neckar

-nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt-

-Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt-

Präambel

Vor dem Hintergrund, in dem Stadtgebiet Hirschhorn weiterhin eine zuverlässige, preiswerte und umweltfreundliche Wasserversorgung zu gewährleisten, beauftragt die Stadt Hirschhorn die Städtischen Dienste Eberbach mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung in Hirschhorn. Diese Beauftragung erfolgt zu den folgenden Konditionen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer den Betrieb, die Instandhaltung und Wartung, den Bereitschaftsdienst sowie die Beseitigung von Störungen der im Eigentum des Auftraggebers stehenden Wasserversorgungsanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien sind sich einig, dass für die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers die Regelungen des Dienstvertragsrechtes gem. §§ 611 ff. BGB gelten, soweit diese nicht durch die Regelungen dieses Vertrages ausdrücklich abbedungen werden. Eine verschuldensunabhängige Garantie im Rechtssinne oder ein garantiegleiches Beschaffungsrisiko wird vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag nicht übernommen.

Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nach eigenem Ermessen technische und sonstige Maßnahmen frei treffen, sofern eine ordnungsgemäße Wasserversorgung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen, den Auflagen und Bedingungen der zuständigen Behörden oder den sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und keine Kosten für den Auftraggeber entstehen, die über die vereinbarte Vergütung (§ 6) hinausgehen.

**§ 2
Vertragsgebiet**

1. Der Auftragnehmer übernimmt vom Auftraggeber die technische Betriebsführung sämtlicher Wasserversorgungsanlagen der Stadt Hirschhorn mit den Ortsteilen Ersheim, Hessisch Igelsbach, Langenthal und Unter-Hainbrunn.

Es handelt sich aktuell um:

5 Quellen
4 Wasserwerke
4 Hochbehälter
45 km Leitungsnetz
ca. 1.300 Hausanschlüsse
ca. 215.000 m³ Fördermenge

2. Die genannten Anlagenteile und Ausrüstungen sind und bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Wasserversorgungsanlagen bzw. deren Teile, die im Rahmen von Maßnahmen der Instandhaltung, der Erneuerung oder Wartung entstehen und/oder Wasserversorgungsanlagen, die in die zu wartenden Wasserversorgungskörper oder Anlagen eingebaut werden, gehen mit dem Einbau bzw. der Einbringung in das Eigentum des Auftraggebers über, Zug um Zug mit der vollständigen Zahlung der hierfür über die vereinbarte Regelvergütung (§ 6) hinausgehenden Vergütung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer.
3. Der Auftragnehmer übernimmt den Betrieb zum 01.01.2026. Ein Übernahmeprotokoll wird gefertigt und geht beiden Parteien zu. Dies liegt als Anlage 2 bei und ist Vertragsbestandteil.
4. Die Übernahme des Betriebs von neu herzustellenden Anlagen erfolgt nach Fertigstellung und soweit erforderlich, nach Abnahme dieser Anlagen durch die zuständige Behörde zum einvernehmlich festgelegten Termin. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer gemäß § 1 alle mit dem Betrieb der Anlagen zusammenhängenden Pflichten.
5. Sollte sich der Bestand der Wasserversorgungsanlagen erhöhen oder vermindern, erfolgt eine Anpassung des Vertrages.
6. Die vorhandenen Anlagen werden, wie vorab besichtigt und dem Auftragnehmer bekannt, in ordnungsgemäßem, leistungs- und funktionsfähigem Zustand vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben.
7. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrages alle für die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Pläne, bestehenden Unterlagen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen und Gestaltungen sowie Bedienungsanleitungen und Betriebshandbücher. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer zudem angemessen (z.B. durch Nachforderung/Anforderung von Unterlagen bei Ämtern/Vertragspartnern) bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen/Daten für die vertragsgerechte Ausführung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Übergabeprotokoll (Anlage 2) zu schaffen.

§ 3 Technische Betriebsführung Wasserversorgung

1. Die technische Betriebsführung umfasst die Durchführung aller nachgenannter Aufgaben der Wasserversorgung einschließlich der nachgenannten Leistungen der Bewirtschaftung der Wasserversorgungsanlagen (siehe § 2).

Dazu gehören:

- Stellung des Betriebsleiters
- Bedienung (Betätigung, Steuerung, Schaltung und Regelung) der Wasserversorgungsanlagen
- Unterhaltung der Quellen und Wasserwerke (z.B. wöchentliche Kontrollfahrten und -messungen)
- Unterhaltung der Hochbehälter (z.B. jährliche Behälterreinigung)
- Unterhaltung der Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagenteile (z.B. jährliche Lecksuche und Leitungsspülung)
- Bereitstellung eines 24/7 Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes, Arbeitsblatt GW 1200 DVGW – siehe Abs. 2 a und b
- Vorbereitung und Begleitung von Wasseranalysen nach der Trinkwasserverordnung – siehe Abs. 2 c
- Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen zur Aufstellung des Haushaltsplans und für Bauvorhaben – siehe Abs. 2 d (nicht geschuldet sind insoweit Ingenieur- und Planungsleistungen)
- Material und Lagerlogistik
- Bestandsdokumentation/Vorhalten der vorhandenen Leitungsdokumentation – siehe Abs. 2 e
- Der Auftragnehmer ist befugt, sich zur Betriebsführung, Wartung und Instandsetzung Dritter zu bedienen

2. Inhalt der Leistungen gem. Absatz 1:

a) Behebung von Störungen in der Wasserversorgung

Störungen im Leitungsnetz und an der Anlagentechnik werden durch den Auftragnehmer instandgesetzt. Die Instandsetzung sowie die eventuell erforderliche Einbindung Dritter werden dem Auftraggeber separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei der Beauftragung Dritter werden die örtlichen Betriebe des Auftraggebers vorrangig berücksichtigt, soweit diese ausreichend fachlich qualifiziert und zum vom Auftragnehmer vorgesehenen Einsatzzeitpunkt verfügbar sind und die nachgefragten Leistungen zu marktgerechten Konditionen anbieten.

b) Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes

Einsätze außerhalb der Geschäftszeiten werden nach Aufwand vergütet. Die jeweiligen Stundensätze sind in Anlage 1 aufgelistet.

Ziel des Vertrages ist es, die Versorgungssicherheit bei Auftreten von Störungen, deren Behebung in das vertragliche Leistungsbild des Auftragnehmers nach diesem Vertrag fällt, möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten. Der Bereitschaftsdienst des Auftragnehmers wird unverzüglich (Reaktionszeit 1 Stunde nach Kenntnis der Störung dort, mit Ausnahme von Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) die Behebung der Störung veranlassen. Dabei wird für den Erstzugriff der Bereitschaftsdienst der Stadt Hirschhorn alarmiert. Der Ablauf ist in Anhang 3 dargestellt.

Erforderliche Reparaturen werden unverzüglich aufgenommen und im Bedarfsfall durch zu beauftragende Fachfirmen und/oder den Service des jeweiligen Herstellers ausgeführt.

c) Probenahme und Analysetätigkeiten

Probenahme und Analysetätigkeiten zur Qualitätsüberwachung im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden durch Dritte durchgeführt und dem Auftraggeber separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

d) Beratung bei Instandhaltungs- und Investitionsplanungen

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber darin, ein angemessenes Maß der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung zu erreichen und berät diesen mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen sowohl bei der Erstellung neuer als auch bei der Sanierung/Umrüstung vorhandener Wasserversorgungsanlagen. Dabei sind planerische und/oder Ingenieurleistungen vom Auftragnehmer nicht geschuldet.

e) Bestandsdokumentation

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zu Vertragsbeginn eine fachgerechte Bestandsdokumentation soweit bisher vorhanden in elektronischer Form und in Papierform, in der alle von diesem Vertrag betroffenen Wasserversorgungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten vollständig und zutreffend aufgeführt sind. Der Auftraggeber gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Verzeichnisses nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb der Vertragslaufzeit die Bestandsdokumentation kontinuierlich fortgeschreiben und damit den aktuellen Stand der Anlagen dokumentieren. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Bestandsdokumentation der Wasserversorgungsanlagen (soweit die Leistungen nach diesem Vertrag betroffen sind) und soweit dies für den Betrieb erforderlich ist, digitalisieren.

Dem Auftraggeber steht während der Laufzeit des Vertrages über den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen jederzeit zu den üblichen Betriebszeiten das Recht zu, in die Bestandsdokumentation Einsicht zu nehmen.

Mit Vertragsbeendigung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine fortgeführte, auf den aktuellen Stand gebrachte Bestandsdokumentation in digitaler und Papierform für die vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlagen und weiteren Anlagen.

3. Zusätzlich zu vergütende, durch die Betriebsführungspauschale gem. § 6 nicht abgegoltene Leistungen, Personal- und Sachkosten zur Weiterverrechnung:

- a) Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, insbesondere Wasserrohrbrüche
- b) Probenahme und Analysetätigkeiten zur Qualitätsüberwachung im Rahmen der Trinkwasserordnung
- c) Behebung von Schäden an Wasserversorgungsanlagen oder der Ausrüstung durch Naturereignisse oder Einwirkung von Dritten (z.B. Vandalismus, Verkehrsunfälle, etc.)
- d) Neuerstellung von Wasserversorgungsanlagen und zugehörigen Ausrüstungen
- e) Einbeziehung von Wasserleitungen im Zuge von Baumaßnahmen durch Träger öffentlicher Belange
- f) Einsätze des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Einsätze, während der in der Geschäftszeit liegenden Pausen nach Arbeitszeitordnung (Mittag und ggf. Frühstück) unterliegen der üblichen Vergütung

§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Mitwirkungsleistungen, die zur vollständigen und vertragsgerechten Leistung des Auftragnehmers erforderlich sind, zeitgerecht und unentgeltlich zu erbringen.

Der Auftraggeber ist für die Energieversorgung der Wasserversorgungsanlagen zuständig.

Der Auftraggeber hat Aufsichts- und Kontrollrechte im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung für eine gesicherte Wasserversorgung, die er auch wahrnehmen wird.

Behördliche Anordnungen, die für den Betrieb der Wasserversorgung ergehen, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mit.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Pflege, Instandhaltung und Verkehrssicherheit der zur Wasserversorgung gehörenden Grundstücke.

Der Auftragnehmer hat das Recht, die öffentlichen Verkehrsflächen und eigenen Grundstücke des Auftraggebers zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarungen unentgeltlich zu nutzen. Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Einwilligung des Auftragnehmers.

Soweit sich von diesem Vertrag erfasste Wasserversorgungsanlagen, Anlagen oder Zubehör nicht auf im Eigentum des Auftraggebers stehenden Grundstücken befinden, wird der Auftraggeber alles tun und unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu den betreffenden Grundstücken für die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.

Soweit zur Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Leistungen die Inanspruchnahme von Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechten sowie Leitungsrechten oder sonstigen Rechten, die dem Auftraggeber eingeräumt sind, durch den Auftragnehmer erforderlich ist, können diese vom Auftragnehmer in Anspruch genommen werden, soweit der Auftraggeber hinsichtlich der Rechte einseitig ausübungsbefugt ist. Dabei sind die mit der Inanspruchnahme verbundenen Pflichten aus den dem Auftraggeber eingeräumten Rechten vom Auftragnehmer zu erfüllen. Soweit eine Inanspruchnahme der vorstehend genannten Rechte im vorstehenden Sinne nicht zulässig sein sollte, wird der Auftraggeber die Rechte und Pflichten entsprechend den Weisungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des rechtlich Zulässigen ausüben, soweit dies zur Herbeiführung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird alle zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Maßnahmen, soweit er diese mit eigenem Personal abdecken kann, selbstständig durchführen, ist aber berechtigt, sich, insbesondere bei den im Vertrag angegebenen Leistungen unter § 3 Abs. 3, auch Dritter zu bedienen.

Die Anlagen des Auftraggebers sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu betreiben. Die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach DVGW-Regelwerk sind regelmäßig durchzuführen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn

1. durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die Wasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden kann,
2. wesentliche Mess- und Überwachungseinrichtungen (Eigenüberwachung) ausgefallen sind,
3. der nach dem Stand der Technik der Anlagen bei Vertragsschluss angemessene Betrieb bzw. der Betriebserfolg der Anlagen beeinträchtigt ist oder Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.

Der Auftragnehmer nimmt ausschließlich im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereiches Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Wasserversorgungsanlagen wahr und trägt dafür Sorge, dass diese eingehalten werden. Eine weitergehende Verkehrssicherungspflicht trifft den Auftragnehmer nicht. Soweit der Auftraggeber entgegen einer Empfehlung des Auftragnehmers oder ohne Abstimmung mit diesem im Bereich der Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Wasserversorgungsanlagen und anderen von diesem Vertrag erfassten Anlagen Maßnahmen anweist, durchführt oder durchführen lässt, sind diese und die daraus möglicherweise sich ergebenden Pflichtverstöße im Innenverhältnis der Parteien dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen.

§ 6 Vergütung

1. Betriebsführungspauschale

Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer eine Jahrespauschale in Höhe von **xxx.xxx,xx EUR** netto zuzüglich der zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer. Der Auftragnehmer rechnet gegenüber dem Auftraggeber jeweils zum Januar und Juli die Leistungen hälftig ab (Bemessungsgrundlage ist das Kalenderjahr).

Das erste Vertragsjahr endet am **31.12.2026**.

Sämtliche nicht von der Pauschale gedeckten Leistungen des Auftragnehmers werden nach Leistungserbringung monatlich vom Auftragnehmer abgerechnet.

Rechnungen des Auftragnehmers sind binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2. Vergütung nach Aufwand

Die zusätzlich zu vergütenden Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Erbrachte Personalleistungen werden zu Stundensätzen gemäß Anlage 1 abgerechnet.

§ 7 Veränderung und Anpassung der Vergütung

! WIRD ENTSPRECHEND DER VARIANTE ANGEPASST !

1. Die Betriebsführungspauschale in Höhe von **xxx.xxx,xx EUR** wird jährlich zum **XX.XX.XXXX** entsprechend der folgenden Preisgleitklausel angepasst:

$$V = V_0 \times (L/L_0)$$

V: revidierte / angepasste Vergütung

V₀: Betriebsführungs pauschale

L: Bruttoentgelt Monteur gemäß den aktuellen Tarifanpassungen

L₀: Basiswert: 3.820,45 € (Stand 01.09.2024)

2. Die Anpassung der Vergütung gem. § 6 Abs. 2 kann entsprechend den Erhöhungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) erstmals zum **XX.XX.XXXX** angepasst werden.

§ 8 Haftung und Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in nachfolgenden Regelungen keine abweichende Regelung getroffen ist.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Demgemäß ist die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass
 - a) der Auftragnehmer Weisungen und Entscheidungen des Auftraggebers befolgt hat oder Maßnahmen aufgrund solcher Weisungen und Entscheidungen durchgeführt hat,
 - b) es sich um Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Aufruhr), Sabotage, Epidemien/Pandemien, Streik und Aussperrung oder Umstände, die sich der Kontrolle und der Gewalt der Vertragsparteien entziehen) oder Folgeschäden handelt, die auf die Missachtung von Schutzgebietsbauordnungen zurückzuführen oder durch verdeckte Materialfehler entstanden sind.
4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Rahmen des gesetzlichen Umfangs von Kosten und Aufwendungen frei, die durch den Zustand der übernommenen Anlagen oder etwaige Weisungen des Auftraggebers verursacht wurden oder werden; diese Freistellung gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Auftragnehmer den Schaden schuldhaft verursacht hat.

**§ 9
Vollmacht**

1. Soweit der Auftragnehmer vertragsgegenständliche Aufträge für Erprobungen und Instandhaltungsleistungen namens und für Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür die entsprechende Vollmacht bis zu 5.000,00 EUR (netto), derartige Aufträge namens und für Rechnung des Auftraggebers zu erteilen.
2. Der Auftraggeber erteilt darüber hinaus dem Auftragnehmer die Vollmacht, die aus den in Ziff. 1. genannten vertragsgegenständlichen Beauftragungen Dritter etwaig zugunsten des Auftraggebers sich ergebenden Ansprüche aus Pflichtverletzungen in Form von Schlechtleistung (Gewährleistungsansprüche) gegenüber den dritten Auftragnehmern geltend zu machen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass der Auftragnehmer Leistungen, die dem Rechtsberatungsgesetz unterfallen, nicht schuldet.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf erste Anforderung jeweils eine gesonderte schriftliche Vollmacht mit dem vorstehenden Inhalt ausstellen.

**§ 10
Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung**

1. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien.
2. Der Vertrag endet am 30.06.2028. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 15 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Während der Vertragszeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Zum Vertragsende übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gesamten Unterlagen der Wasserversorgungsanlagen.

**§ 11
Sonstige Vereinbarungen**

1. Treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. von einer Dauer länger als 7 Kalendertage) ein, so werden sich die Parteien rechtzeitig schriftlich oder in Textform hierüber informieren.

In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung, um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und soweit der Zustand höherer Gewalt länger als 90 Kalendertage andauert, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und kein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB oder eine Leistungsgarantie übernommen hat. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Epidemien/Pandemien unverschuldet Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schulhaft herbeigeführt worden sind.

2. Alle vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen (Protokolle, Listen,

Aufzeichnungen etc.) sind dessen Eigentum und dürfen ohne vorherige Einwilligung des Auftragnehmers weder veröffentlicht, vervielfältigt noch zu außervertraglichen Zwecken benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für die gesetzlich durch den Auftraggeber zu führenden Dokumenten und Unterlagen. Diese gehen mit Erstellung durch den Auftragnehmer ins Eigentum des Auftraggebers über. Mit Vertragsbeendigung gehen alle vom Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages erstellten Unterlagen und die Urheberrechte daran in das Eigentum des Auftraggebers über.

3. Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse und betriebsinternen Informationen der jeweils anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten, ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung einzusetzen und nicht Dritten zu offenbaren. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzlich oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder dies zum Zwecke des Vertragsvollzuges notwendig ist. Die Parteien werden die Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen auch ihren betroffenen Mitarbeitern auferlegen, dies auch – soweit arbeitsrechtlich zulässig – für den Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

4. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere DEU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten und ihre mit der Vertragsabwicklung betroffenen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der sog. Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt wonach eine salvatorische Erhaltensklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen und nicht nur eine Beweislastumkehr zu bewirken.

Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Sollten sich die den einzelnen Vertragsbestimmungen zu Grunde liegenden technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einer Vertragspartei auf die Dauer so ändern, dass einer der Vertragsparteien die Einhaltung der Bestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, werden die Vertragsparteien über neue Regelungen zwecks Anpassung an die neuen Verhältnisse verhandeln und die betreffenden Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten in angemessener Weise anpassen. Sollten im Rahmen der Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Stadt Hirschhorn befindlichen Anlagen aufgrund der Corona-Krise oder einer vergleichbaren Situation zusätzliche, vom Gesetzgeber geforderte notwendige oder

vom Verband DVGW empfohlene Arbeiten notwendig werden, verpflichten sich die Parteien eine Vergütungsanpassung in Form einer Zusatzvergütung zu vereinbaren, die wirtschaftlich der bisherigen Lösung entspricht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heidelberg.

Hirschhorn

Eberbach

Stadt Hirschhorn

Städtische Dienste Eberbach

FANTASIE